

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Februar 2011 — AH/Kommission

(Rechtssache F-76/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Art. 72 und 76a des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen — Abhängigkeit — Überlebender Ehegatte eines Ruhestandsbeamten — Ablehnung des Antrags auf vollständige Erstattung der Kosten für eine Pflegeperson und auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung — Verspätete Klage — Unzulässigkeit)

(2011/C 95/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AH (Wavre, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: J. Temple Lang, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin et J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 22. Juni 2009, mit der der Antrag der Klägerin auf vollständige Erstattung der aufgrund ihrer Krankheit entstandenen Behandlungskosten abgelehnt wird

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. AH trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 36.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Februar 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-81/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Invalidengeld — Fehler bei der Berechnung — Zahlung von Rückständen — Geschuldete Verzugszinsen — Anwendbarer Satz — Zinseszins — Materieller und immaterieller Schaden)

(2011/C 95/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag des Klägers auf Verzugszinsen für die Zahlung des ihm bewilligten Invalidengeldes teilweise abgelehnt wurde.

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten von Herrn Marcuccio.
3. Herr Marcuccio trägt drei Viertel seiner Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 8. Februar 2011 — Skareby/Kommission

(Rechtssache F-95/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing durch einen Vorgesetzten — Art. 12a und 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Angemessene Frist — Beginn — Dauer)

(2011/C 95/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carina Skareby (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, keine Untersuchung in Bezug auf das Mobbing einzuleiten, dem die Klägerin ausgesetzt gewesen sein soll

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. März 2009, mit der sie es abgelehnt hat, eine Verwaltungsuntersuchung bezüglich eines behaupteten Mobbing durch einen ehemaligen Vorgesetzten von Frau Skareby einzuleiten, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABL C 24 vom 30.1.2010, S. 81.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2011 — Nieminen/Rat

(Rechtssache F-8/11)

(2011/C 95/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Risto Nieminen (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Oktober 2010 aufzuheben, mit der sie seine Beschwerde gegen die Entscheidung, ihn im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern, zurückgewiesen hat;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern, aufzuheben;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2011 — Bojinova und Ghiba/Kommission

(Rechtssache F-10/11)

(2011/C 95/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Silvia Bojinova (Brüssel, Belgien) und Dorina Maria Ghiba (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für die Auswahlverfahren COM/INT/EU2/10/AD5 und COM/INT/EU2/AST3, die Bewerbungen der Klägerinnen abzulehnen, weil sie die in den Bekanntmachungen der Auswahlverfahren verlangten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllten

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 11. Mai 2010, die Bewerbung von Silvia Bojinova im internen Auswahlverfahren COM/INT/EU2/10/AD5 abzulehnen, sowie die bestätigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Oktober 2010 über die Zurückweisung der am 6. August 2010 hiergegen eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 10. Mai 2010, die Bewerbung von Dorina Maria Ghiba im internen Auswahlverfahren COM/INT/EU2/AST3 abzulehnen, sowie die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Oktober 2010 über die Zurückweisung der am 4. August 2010 hiergegen eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.